Stadt Weinstadt
Ordnungsamt
Traubenstraße 2
71384 Weinstadt-Endersbach

Tel.: 07151 / 693 – 210
Mail: gewerbeamt@weinstadt.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz

Die Anzeige muss grundsätzlich zwei Wochen vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb aus besonderem Anlass beim Ordnungsamt erfolgen. Diese Anzeigepflicht für vorübergehendes Gaststättengewerbe gilt für Vereine nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
Fliegende Bauten (z.B. Festzelte) sind mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellarbeiten der zuständigen Baurechtsbehörde anzuzeigen. Es ist rechtzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Veranstaltung	
Besonderer Anlass	
Veranstalter (Verein/Organisation)	
Vereinsvorsitzender (bzw. Verantwortlicher Leiter)	
Adresse Verantwortlicher	
E-Mail bitte immer angeben	
Telefon (Erreichbarkeit während der Dauer der Veranstaltung)	
zu erwartende Besucherzahl	
Örtliche Lage Adresse der Veranstaltung	
Zeitraum Datum und Uhrzeit (von - bis) (Bitte vollständig angeben)	
Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke	
Abgabe folgender zubereiteter Speisen	
Musikdarbietung Disco / Live-Musik Datum und Uhrzeit (von – bis) angeben	

Sofern für diese Veranstaltung <u>öffentliche Verkehrsfläche</u> in Anspruch genommen wird, ist zusätzlich ein „Antrag auf Überlassung öffentlicher Verkehrsfläche zur Durchführung einer Veranstaltung“ zu stellen.

Hiermit zeige ich gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht beim Gewerbeamt der Stadt Weinstadt an.
Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften - insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau, Jugendschutz- und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Ort, Datum Unterschrift